

bloß schematische Prüfung sei unstatthaft<sup>90</sup>. In *Zubulake III*<sup>91</sup> entschied das Gericht, dass die *requesting party* ein Viertel der Kosten zu tragen habe. Bemerkenswert ist, dass lediglich Kosten für die Wiederherstellung unerreichbarer Daten abgewälzt wurden, nicht aber die oft weitaus höheren Anwaltskosten, die aus der Sichtung der Daten bei der *responding party* entstehen<sup>92</sup>.

## VI. Ergebnis

E-Discovery entwickelt sich spätestens seit den Reformen von 2006 zunehmend zu einem eigenen Rechtsbereich innerhalb des Rechts der US-amerikanischen Discovery. Deutsche Prozessbeteiligte in Verfahren vor US-Gerichten werden mit Einwänden, die sich aus dem deutschen Recht spei-

sen, meist wenig Staat machen können, jedenfalls soweit die Einwände nicht näher spezifiziert werden. Ansatzpunkte liefert aber insbesondere die „undue burden“-Regel, die eine *protective order* zu rechtfertigen vermag. Wie die jüngeren Entscheidungen zu 28 USC § 1782 zeigen, können darüber hinaus auch Beteiligte von Verfahren vor deutschen Gerichten von US-amerikanischen Discovery-Verfahren Gebrauch machen – eine bisher noch wenig ausgeleuchtete Form des Imports des US-amerikanischen Prozessrechts in das deutsche Zivilverfahren.

90 *Zubulake v. UBS Warburg LLC*, 217 F.R.D. 309, 323 (S.D.N.Y. 2003).

91 *Zubulake v. UBS Warburg LLC*, 216 F.R.D. 280 (S.D.N.Y. 2003).

92 *Scheidlin/Capra* (Fn. 31), S. 199; *Alexander*, 56 S.D. L. Rev., 25, 26 (2011).

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/Zürich/Vaduz

# Entwicklungen im liechtensteinischen Wirtschafts- und Steuerrecht

Mit dem folgenden Beitrag wird wiederum Bericht erstattet über neue Entwicklungen im liechtensteinischen Wirtschafts- und Steuerrecht (vgl. zuvor *Wagner*, RIW 2010, 105; *ders.*, RIW 2011, 111). Die internationalen Vereinbarungen, vor allem das neue Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland, stehen politisch und rechtlich im Vordergrund. Von Seiten der deutschen Rechtsprechung wird dem Land – obwohl seit 1995 EWR-Mitglied – immer noch eine gewisse „Normalität“ verwehrt. Die Skandale im Zusammenhang mit der LGT-Bank („Zuwinkel-Affäre“) haben dies sicher noch verstärkt.

## I. Allgemeines

Das Jahr 2011 war ein Jahr der Konsolidierung, aber auch der Gesetzesflut. Dies ist an der Anzahl der Landesgesetzblätter abzulesen, die seit dem Jahr 2009 von 394 auf 470 (2010) nun knapp über 600 angestiegen sind.<sup>1</sup> Zahlreiche internationale Abkommen, wie das DBA mit Deutschland, standen im Mittelpunkt der juristischen Diskussion.

Am 19. 12. 2011 wurden das Schengener und das Dubliner Abkommen für Liechtenstein in Kraft gesetzt. Damit schließt sich Liechtenstein dem Schengenraum an, in dem, als sichtbarste Veränderung, die stationären Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abgeschafft werden. Die seit dem Schweizer Beitritt zu Schengen im Dezember 2008 umgesetzte Übergangslösung gehört der Vergangenheit an. Konkret wurde bereits die Video-Überwachung an den Grenzübergängen zur Schweiz abgebaut. Auch die verstärkten mobilen Kontrollen im Grenzraum wurden wieder auf den Stand vor der Übergangslösung zurückgefahren.

Den Staatshaushalt hat ein strukturelles Defizit erreicht, was sich seit einigen Jahren andeutete. Das Schlimmste scheint

vorbei; die große Mehrheit der politisch Verantwortlichen lehnte Steuererhöhungen ab.<sup>2</sup> Der Transformationsprozess ist in vollem Gange: Der Abschluss von Doppelbesteuerungs- und Auskunftsabkommen, neue Geschäftsprinzipien („Weissgeldstrategie“), neues Stiftungs- und Steuerrecht haben viele der ca. 3000 Finanzmarktteilnehmer überfordert. Die Ewiggestrigen versuchen sich als Leserbrief-Schreiber, ganze Berufsgruppen, wie etwa die Treuhänder, sehen sich nicht ganz ernst genommen.<sup>3</sup>

## II. Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht

### 1. Überblick

#### a) Abgeschlossene Revisionsvorhaben

Zu Beginn des Jahres 2011 trat das neue Steuergesetz in Kraft.<sup>4</sup> Zahlreiche Fragen, etwa zum Institut der Privatvermögensstrukturen, werden noch heftig diskutiert.<sup>5</sup>

Im Bereich der Fonds versucht Liechtenstein, den Fondsplatz weiterzuentwickeln und international – zusammen mit dem Steuergesetz – wettbewerbsfähig zu machen und zu halten. Seit der Totalrevision des Gesetzes über Investmentunternehmen IUG 2005 haben sich nunmehr gut 700 Fonds mit einem Volumen von knapp 40 Mrd. CHF etabliert. Im August 2011 setzte Liechtenstein die Europäische OGAW-IV-Richtlinie (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpa-

1 Hierzu *Schwärzler/Wagner*, Verantwortlichkeit im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, 2. Aufl. 2012, insbes. Kapitel 2.

2 Jährliches Finanzgesetz. Für 2012 s. LGBl. 2011, 535. Thronrede von Erbprinz *Alois* vom 17. 2. 2011, s. unter: [www.fuerstenhaus.li](http://www.fuerstenhaus.li).

3 NZZ vom 12. 1. 2012 („Treuhänder fühlen sich nicht ernst genommen“). Zur Zukunft der Treuhänder bereits *Sprenger*, Das liechtensteinische Treuhandgeschäft im Umbruch, Liechtenstein-Journal 2010, 14.

4 LGBl. 2010 Nr. 340 vom 23. 9. 2010.

5 Siehe u. a. *Hosp/Langer*, Liechtenstein-Journal 2011, 38.

pieren) in nationales Recht um. Ein Gesetz über die Verwaltung von alternativen Investmentfonds (AIFM) ist in der Vernehmlassung.<sup>6</sup>

Am 10. 8. 2011 hat die Regierung mit LGBl. 2011 Nr. 325 den Beitritt zum Übereinkommen über die Vollstreckbarkeit ausländischer Schiedssprüche (New Yorker Übereinkommen vom 10. 6. 1958) bekannt gemacht. Hintergrund ist die Problematik der Vollstreckbarkeit von ausländischen Urteilen in Liechtenstein und umgekehrt von liechtensteinischen Urteilen im Ausland.<sup>7</sup> Kurz zusammengefasst besteht derzeit folgende Situation: Ausländische Urteile sind nach wie vor nur mit wenigen Ausnahmen in Liechtenstein vollstreckbar, da Liechtenstein weder Mitglied des EuGVÜ noch des Lugano-Übereinkommens ist. Ausländische Urteile werden nur anerkannt und vollstreckt, soweit Gegenseitigkeit gegeben ist und diese durch Staatsverträge fixiert worden ist. Im Klartext: Ausländische Urteile werden in Liechtenstein grundsätzlich nicht vollstreckt.<sup>8</sup> Dementsprechend (also mangels Gegenseitigkeit) sind auch liechtensteinische Urteile im Ausland nicht vollstreckbar.<sup>9</sup> In der deutschen ZPO ergibt sich dies aus § 328 Abs. 1 Nr. 5 ZPO, da die Gegenseitigkeit eben nicht verbürgt ist.

Nun ist Liechtenstein dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. 6. 1958 im Mai 2011 beigetreten.<sup>10</sup> Dem Übereinkommen wurde im Landtag am 20. 5. 2011 unter dem Vorbehalt der Anbringung des folgenden Vorbehaltes zum Übereinkommen die Zustimmung erteilt:

„Gemäss Art. I Abs. 3 des Übereinkommens erklärt das Fürstentum Liechtenstein, dass es das Übereinkommen nur auf die Anerkennung und Vollstreckung solcher Schiedssprüche anwenden wird, die in dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats ergangen sind.“

Der Beitritt zum Abkommen trat am 5. 10. 2011 in Kraft.<sup>11</sup>

## b) Anhängige Revisionsvorhaben

### aa) Bekämpfung der Geldwäsche

Die Regierung hat am 14. 2. 2012 beschlossen, eine Reihe von Änderungen des Sorgfaltspflichtgesetzes, der Strafprozessordnung und des Geldspielgesetzes in die Vernehmlassung (öffentliche Anhörung) zu geben. Diese Änderungen setzen Empfehlungen aus dem Jahre 2007 um, die der Internationale Währungsfonds (IWF) und Moneyval an Liechtenstein gerichtet haben, um die Abwehr von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weiter zu verbessern. Die vorgeschlagenen Änderungen des Sorgfaltspflichtgesetzes wurden mit den betroffenen Verbänden im Rahmen von gemeinsamen Arbeitsgruppen vorbereitet.

„Dieses Paket, zusammen mit den in Bälde folgenden Änderungen bei der Handhabung von Inhaberaktien und zur Regelung der Fiskalrechtshilfe sind die Grundlage für die vom 19. 11. bis 2. 12. stattfindende Länderevaluation Liechtensteins durch den IMF und Moneyval“ (sog. „4. Runde“), erläuterte Regierungschef *Klaus Tschütscher*. In dieser Runde werden die Resultate Liechtensteins in der Implementierung der bestehenden 40&E Empfehlungen der Geldwäschebekämpfungs-Organisation FATF ein weiteres Mal evaluiert. Gleichzeitig wird die FATF den neuen globalen Standard zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung beschließen. Die Umsetzung dieses neuen Standards wird Gegenstand weiterer Anpassungen sein.

### bb) Revision der Regelungen über Inhaberaktien

Die Regierung will mit der Neuregelung bezüglich der Inhaberaktien einen weiteren wichtigen Schritt zur vollständigen Umsetzung der internationalen Standards zur Geldwäschebekämpfung und im Steuerbereich setzen. Sie hat am 13. 3. 2012 einen Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) verabschiedet. Damit soll „bei Inhaberaktien eine Erhöhung der Transparenz und eine Verbesserung der Identifikation des wirtschaftlich Berechtigten erfolgen“, so die Regierung. Diese schlägt mit einer entsprechenden Anpassung des PGR eine Immobilisierung von Inhaberaktien vor. Diese sind beim neu geschaffenen Rechtsinstitut des Verwahrers zu hinterlegen. Die Funktion des Verwahrers, der in der Regel vom Verwaltungsrat der Gesellschaft bestellt wird, ist im Öffentlichkeitsregister einzutragen. Der Verwahrer hat ein Register zu führen, aus dem für jede Inhaberaktie die persönlichen Daten des Inhaberaktionärs, wie Name, Geburtsdatum, Wohnsitz etc., ersichtlich sind. Auch die Übertragung einer Inhaberaktie muss dem Verwahrer mitgeteilt werden. Das Register ist am Sitz der Gesellschaft aufzubewahren.

Die Verpflichtung zur Hinterlegung von Inhaberaktien beim Verwahrer gilt nicht für börsennotierte Aktiengesellschaften, da für diese im Börsenhandel spezielle Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Mit der vorgeschlagenen Revision des PGR wird sichergestellt, dass die Ausgabe von Inhaberaktien nach wie vor möglich und eine gänzliche Abschaffung dieser Wertpapierart nicht erforderlich ist.

In Deutschland hat der Referentenentwurf für die „Aktienrechtsnovelle 2012“ vom 2. 11. 2011 noch die Abschaffung der Inhaberaktie vorgesehen. Nach heftigen Protesten sieht der Regierungsentwurf nun in § 10 Abs. 1 Nr. 2 AktG-E vor, dass den Unternehmen die Wahl zwischen Inhaber- und Namensaktie gelassen wird, hingegen die Inhaberaktie eines nicht börsennotierten Unternehmens künftig nur noch verwendet werden darf, wenn der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung in der Satzung ausgeschlossen und die entsprechende Sammelurkunde dauerhaft bei einer Wertpapiersammelbank hinterlegt ist.

### cc) Verantwortlichkeitsrecht

Der Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag vom 31. 1. 2012 (Nr. 4/2012) will bei der Verantwortlichkeit der Gesellschaftsorgane Veränderungen vornehmen.

Geändert werden soll der bisherige Abs. 2 des Art. 226, der lautete: „Mehrere aus derselben Schadenszufügung verant-

6 IUG vom 19. 5. 2005, LGBl. 2005 Nr. 156, zuletzt geändert LGBl. 2011 Nr. 296; s. hierzu NZZ vom 24. 2. 2012 („Alternative Investmentfonds im Visier“).

7 Eine grundlegende Zusammenfassung hat *Mario Frick* in seinem Beitrag „Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Liechtenstein“ im Liechtenstein-Journal 2010, 106 geliefert. Dies war auch Gegenstand seines Referats bei der 1. Veranstaltung des Liechtenstein-Journal am 22. 1. 2011 in Vaduz (s. Liechtenstein-Journal 2011, 25).

8 Grundsätzlich zur Problematik s. *Schütze*, Rechtsverfolgung im Ausland, 4. Aufl. 2009, Stichwort: „Liechtenstein“.

9 Aktuell *Frick*, Liechtenstein-Journal 2010, 106, 109 f. Ausnahmen sind die Abkommen mit der Schweiz und Österreich.

10 Bericht und Antrag (BuA) Nr. 47/2011 vom 26. 4. 2011; Beschluss in der Landtagssitzung vom 18.–20. 5. 2011.

11 Der Text von LGBl. 2011, Nr. 325 findet sich auf der Website des Liechtenstein-Journal unter: [www.liechtenstein-journal.li/Gesetze](http://www.liechtenstein-journal.li/Gesetze).

wortliche Personen haften für den Schadenersatz solidarisch.“ Dies soll differenziert werden wie folgt: „Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände zurechenbar ist.“

„Die Änderung bezweckt eine Verbesserung der Haftungsgrundlagen für Gesellschaftsorgane. Das geltende Recht sieht in diesem Bereich eine solidarische Haftung vor, welche zu wenig auf das tatsächliche persönliche Verschulden des einzelnen Organs sowie die konkret vorherrschenden Umstände eingeht. Dies erscheint insbesondere mit Blick auf die Nachbarstaaten nicht zeitgemäß. Mit der gegenständlichen Vorlage soll die derzeitige Rechtslage an moderne Vorgaben angepasst werden, indem das in der Schweiz geltende Prinzip der differenzierten solidarischen Haftung übernommen wird“, so der Vernehmlassungsbericht vom 22. 11. 2011. Der OGH habe in seiner bisherigen Rechtsprechung bereits in Analogie auf die schweizerischen Vorschriften zurückgegriffen.<sup>12</sup>

Die geltende Rechtslage im Bereich des Verantwortlichkeitsrechts von Gesellschaftsorganen war in der Vergangenheit aufgrund der strengen solidarischen Haftung immer wieder Gegenstand von Diskussionen. Galt sie in früheren Zeiten als Korrektiv zum ansonsten grundsätzlich liberal geprägten liechtensteinischen Gesellschaftsrecht, so stellt sich in Zeiten zunehmender Regulierung des Finanzplatzes die Frage nach einer zeitgemäßen Anpassung der Haftungssituation. Um die derzeitige Rechtslage zu modernisieren und das größte Maß an Rechtssicherheit zu gewährleisten, soll das in der Schweiz geltende Prinzip der „differenzierten Solidarität“ übernommen werden. Hierzu soll im Gesetz bestimmt werden, dass eine Haftung nur dann gegeben ist, wenn einem Organ der Schaden aufgrund seines persönlichen Verschuldens zurechenbar ist.

Als Grundlage für die Revision des Verantwortlichkeitsrechts diene u.a. die jüngste Judikatur des Obersten Gerichtshofs, welcher in einer neueren Entscheidung im Wege der Analogie bereits auf die in der Schweiz geltende „differenzierte Solidarität“ zurückgegriffen hatte. „Mit dieser Gesetzesrevision können wir einem seit längerem bestehenden Bedürfnis vieler Akteure des Wirtschaftsstandorts Liechtenstein nachkommen und durch eine massvolle Verbesserung der Haftungsgrundlagen ein positives Zeichen setzen“, so die Justizministerin *Aurelia Frick* bei der öffentlichen Vorstellung des BuA. In der 1. Lesung in der Landtagssitzung am 25. 3. 2012 wurde der Gesetzesentwurf begrüßt. Mit der 2. Lesung ist frühestens im Landtag am 19. 9. 2012 zu rechnen.

Soweit das in der Schweiz geltende Prinzip der „differenzierten Solidarität“<sup>13</sup> übernommen werden soll, ist dies sinnvoll. In der Schweiz wird es jedenfalls als „im Ganzen an sich geglückte Lösung“ bezeichnet. Daraus ergibt sich zunächst, dass niemand für Schäden haftet, die er nicht selbst adäquat verursacht hat. Es gibt daher keine überkausale Haftung. Art. 759 OR ermögliche vor allem, zwischen der Haftung der Geschäftsführungsorgane und derjenigen der Revisionsstelle sinnvoll zu differenzieren. Hinzu komme, dass „das Verschulden desjenigen, der bei der Revision Pflichtverletzungen anderer nicht entdeckt hat, i. d. R. als weniger schwerwiegend einzuschätzen sei als dasjenige der fehlbaren Geschäftsführungsorgane“.<sup>14</sup>

#### dd) Richterbestellung

Nach geltender Rechtslage werden die über 50 nebenamtlichen Richter des Obersten Gerichtshofes, des Obergerichtes, des Kriminal- und des Jugendgerichtes allesamt im 5-Jahres-Turnus bestellt. Dies bedeutet alle fünf Jahre einen sehr großen Aufwand bei der Auswahl geeigneter Richter kandidatinnen und -kandidaten.

Um diesen Bestellungsprozess zu optimieren, wird eine gestaffelte Bestellung dieser nebenamtlichen Richter vorgeschlagen. Ziel der Regelung ist es, dass jedes Jahr höchstens zwei nebenamtliche Richterstellen pro Senat eines ordentlichen Gerichts zu bestellen sind, somit jedes Jahr insgesamt höchstens dreizehn. Die Regierung hat an ihrer Sitzung vom 13. 3. 2012 einen entsprechenden Vernehmlassungsbericht verabschiedet.

#### ce) Diverses

Das Steuergesetz wird wieder geändert, u.a. bei der Spendenfrage für ideelle Vereine. Zum Steueramtshilfegesetz USA liegt ebenfalls ein BuA vor. Die Verwaltung will sich intern umbauen, u.a. sollen die bisherigen Ressorts in Ministerien umgewandelt werden.<sup>15</sup> Im Landtag wurde am 25. 4. 2012 die Abänderung des Wertpapierprospektgesetzes (WPPG), des Offenlegungsgesetzes (OffG) und des Vermögensverwaltungsgesetzes (VVG) (Nr. 2/2012) in 2. Lesung behandelt.

## 2. Zahl der Gesellschaften

Das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hat im Rechenschaftsbericht der Regierung für 2011 im Mai 2012 (wieder) die aktuellen Zahlen hinsichtlich der Rechtsformen und deren Veränderungen im Jahr 2011 veröffentlicht (s. *Liechtenstein-Journal* 2012, 54). Diese zeigen einen erheblichen Schwund der Anzahl der Gesellschaften, bedingt durch die erhebliche Abnahme der Anzahl der Stiftungen von 44684 auf zunächst 37228 (2009) und nunmehr 32532 (2010).

Obwohl die Zahlen für 2011 erst im Mai 2012 erschienen sind, lässt sich für das Jahr 2011 rückblickend behaupten, dass dieser Trend sich fortgesetzt hat und erst im Jahr 2012 wohl ein Ende finden wird.

## 3. Rechtsprechung

### a) Liechtenstein

In Liechtenstein fanden im Jahr 2011 die sog. LGT-Verfahren ihren Abschluss. Aufgrund des im Jahr 2002 von *Heinrich Kieber* begangenen Datendiebstahls bei der LGT Treuhand AG (heute Fiduco AG) wurde die Frage der Ersatzfähigkeit von bestimmten Schäden virulent. Kunden, die von der deutschen Strafjustiz belangt wurden, wurden meist nicht etwa mit Geld- oder gar Freiheitsstrafen belegt, sondern die Verfahren wurden nach dem deutschen § 153 a

12 Vernehmlassungsbericht RA 2011/2595; OGH, Entscheidung vom 3. 9. 2009, 9CG.2006.312, LES 2010, 73.

13 *Widmer/Gericke/Waller*, in: Honsell/Vogt/Wiegand, Basler Kommentar, Obligationenrecht, 4. Aufl. Basel 2007, Art. 759 Rdnr. 1, 3. Hierzu grundsätzlich *Schwärzler/Wagner* (Fn. 1).

14 *Widmer/Gericke/Waller* (Fn. 13), Art. 759 Rdnr. 6.

15 Aktuell Stellungnahme der Regierung Nr. 21/2012 vom 7. 3. 2012 zu BuA 123/2011 (Änderung des Steuergesetzes); BuA Nr. 23/2012 vom 20. 3. 2012 (Steueramtshilfegesetz USA); BuA Nr. 24/2012 vom 27. 3. 2012 zur Regierungs- und Verwaltungsorganisation.

## Übersicht: Anzahl der Gesellschaften

Rechtsform	Stand 31. 12. 2010	Neueinträge	Löschung	Stand 31. 12. 2011
Einzelirma	576	46	40	582
Kollektivgesellschaft	18	2	0	20
Aktiengesellschaft	6953	271	669	6555
Gesellschaft mit beschränkter Haftung	92	20	6	106
Genossenschaft	22	2	0	24
Verein	216	22	4	234
Eingetragene Stiftung	1778	146	114	1810
Kommanditgesellschaft	17	2	2	17
Kommanditaktiengesellschaft	0	0	0	0
Eingetragene Treuhänderschaft	2889	208	315	2782
Anstalt	12721	190	1257	11654
Europäische Aktiengesellschaft	4	1	0	5
Europäische Wirtschaftliche Interessensvereinigung EWIV	0	0	0	0
Treuunternehmen	2188	20	227	1981
Europäische Genossenschaft	1	0	0	1
Zweigniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz im EWR	3	1	0	4
Zweiniederlassung einer Unternehmung mit Hauptsitz ausserhalb EWR	99	8	11	96
Neue hinterlegte Stiftung	37158	488	5114	32532
Hinterlegte Trust	216	0	19	197
<b>Total</b>	<b>64951</b>	<b>1427</b>	<b>7778</b>	<b>58600</b>

StPO gegen einen Geldbetrag eingestellt. Zuallerst sollte an *Klaus Zumwinkel*, dem damaligen Vorstandsvorsitzenden der Deutschen Post AG, ein Exempel statuiert werden, indem man ihn anklagte und danach gegen ihn eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren auf Bewährung verhängte.

Ein weiterer Angeklagter, der ebenfalls 2 Jahre auf Bewährung erhielt, machte seine Geldstrafe wie auch die gezahlten Steuern schliesslich klageweise als Schadenersatz beim Fürstlichen Landgericht in Vaduz geltend.<sup>16</sup> Damit war er zunächst teilweise, zuletzt beim OGH aber nicht erfolgreich. Dieser verneinte die Ersatzfähigkeit des Schadens „Geldstrafe“, da dies nicht im Sinne der gesetzlichen Systematik sei.

Kern der juristischen Fragen war die Vergleichbarkeit zwischen Geldstrafe einerseits und (Ersatz der) Einstellungsaufgabe andererseits.<sup>17</sup> Dafür – d.h. für die Ersetzbarkeit des Schadens „Einstellungsaufgabe“ – spricht einmal, dass es sich bei der Einstellungsaufgabe nicht um eine Strafe handelt, sondern lediglich um eine (vereinbarte) „Aufgabe“, die nicht (einseitig) das Unrecht der Tat bestraft, sondern im Zusammenwirken aller Beteiligten die Beendigung des Verfahrens herbeiführt, der alle Parteien (der Betroffene, die Staatsanwaltschaft und das Gericht) zustimmen müssen, bevor sie ihre verfahrensbeendende Wirkung entfalten kann. Zum anderen setzt die Anwendbarkeit des § 153a der deutschen StPO voraus, dass die Schuld des Betroffenen als ge-

ring anzusehen ist und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung vorliegt.

Soweit kam das Landgericht in einer Sache gar nicht, weil es bereits den Vermögensschaden verneinte. Das Landgericht betonte, die LGT Treuhand habe genügend getan, indem sie mit dem seinerzeitigen Erpresser *Heinrich Kieber* verhandelte; sie hätte nicht darüber hinaus die Kunden informieren müssen. Dass die Kunden über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren nicht von der Erpressung informiert worden waren (7. 1. 2003: Brief des Erpressers an Fürst *Hans-Adam II.*; 14. 2. 2008: Beginn der sog. „Zumwinkel-Affäre“) sei daher belanglos – während das Landgerichts-Urteil „Schulte“ eine Information spätestens ab dem Bekanntwerden des „Datenlecks“ im Sommer 2007 als pflichtgemäß bejahte und die Handlungen der LGT Treuhand AG als rechtswidrig einstuft.

Erst das Obergericht setzte sich mit der Ersatzfähigkeit der Einstellungsaufgabe auseinander.<sup>18</sup> Der OGH stellte die Ar-

16 Der OGH nennt die ähnlich gelagerten Fälle mit Geldstrafen „Vorverfahren“; s. Schockemöhle gg. Batliner, LES 2007, 36 und Schulte gg. Fiduco Treuhand AG, Az.: 06CG2009.162, LES 2011, 53.

17 Dafür *Niedermüller u. a.*, Liechtenstein-Journal 2010, 124; dagegen *Schauer*, RdW 2010, 136.

18 Verfahren Landgericht 8CG2010.245 vom 15. 6. 2010; Urteil Obergericht vom 17. 2. 2011, 05CG2010.95. Zur „Zumwinkel-Affäre“ bereits *Wagner*, Bankenplatz Liechtenstein, 3. Aufl., 2008/2009, S. 365 ff.

gumentation eindeutig klar:<sup>19</sup> Nach Ansicht des OGH kann im Hinblick auf die Erfüllung der Einstellungsauflage ein Vergleich mit der diversionellen Maßnahme gemäß § 22a FL-StPO oder § 200 öStPO gezogen werden. Da nach deutschem Recht (vor Anwendung des § 153a StPO) ein Anfangsverdacht gegen den Beschuldigten vorgelegen haben müsse und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung erst nach Erfüllung der Auflagen weggefallen sei, sei eine Vergleichbarkeit mit der Geldstrafe gegeben und folglich auch die Einstellungsauflage nicht als Schaden ersatzfähig.

Sicherlich sei die Einstellungsauflage keine strafrechtliche Sanktion – zahlreiche Merkmale machten sie aber vergleichbar mit einer Strafe: Es handle sich bei der Auflage um ein „vergleichbares Übel“; es würde bei Weiterführung des Verfahrens mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen sein, dass es zu einer Verurteilung käme. Die Einstellungsauflage habe „selbstverständlich Sanktionscharakter“, wengleich nicht strafrechtlicher Natur, sondern sei „eine Leistung des Beschuldigten, die der Genugtuung für ein ihm vorgeworfenes Unrecht dienen soll“. Trotz der „verfahrensrechtlichen Entkriminalisierung“ sei sie durch „den mit ihrer Leistung verbundenen Konsumverzicht insoweit durchaus mit einer Geldstrafe vergleichbar“. „Resozialisierung und Rückfallvermeidung“ seien die wesentlichen Motive dieser gesetzlichen Regelung; daraus folge aber, dass diese höchstpersönliche Verpflichtung nicht überwälzbar sei. „Präventiv- und Signalcharakter dem Kläger und der Rechtsgemeinschaft gegenüber“ würden ansonsten unterlaufen werden. Das Vorbringen des Klägers, „über das Fehlverhalten der Beklagten bzw. ihrer Rechtsvorgängerin, die den Kläger und andere regelrecht und sehenden Auges zu Schaden habe kommen lassen“, wurde keine Beweisaufnahme zugelassen, da die Vorfrage der Ersatzfähigkeit zuerst entschieden werden müsse.

M.E. ist diese Argumentation letztlich etwas „dünn“ geraten, konzentriert sie sich doch ein wenig zu sehr auf die strafrechts-theoretische Unterstellung, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolge immer zu Recht. Sie setzte sich auch nicht damit auseinander, was den entschiedenen Fall von den Verfahren *Schockemöhle* und *Schulte* unterschied. Letztlich ist die Entscheidung des OGH nicht beim liechtensteinischen Staatsgerichtshof (StGH) bekämpft worden und hat dazu beigetragen, dass die zahlreichen Geschädigten ihre Ansprüche nicht weiter verfolgten und ihre Klagen zurückzogen. Ein „Sieg“ für die LGT Treuhand AG und die LGT Group war dies aber dennoch nicht. Die LGT hat ihren Ruf in Deutschland verspielt und sich letztlich konsequenterweise nach dem Debakel der gescheiterten Übernahme der BHF-Bank wegen „Unzuverlässigkeit“ aus dem Deutschland-Geschäft weitgehend zurückgezogen. Prinz *Max von und zu Liechtenstein*, CEO der LGT Bank AG, sieht dies alles ganz anders: In einem Interview mit der *Süddeutschen Zeitung* am 21. 2. 2012 behauptete er, die deutschen Anleger hätten das liechtensteinische Bankgeheimnis „missbraucht“.<sup>20</sup>

#### b) Deutschland

Ärgerlicher waren zwei Urteile in Deutschland, die zu Auswirkungen in Liechtenstein führten.<sup>21</sup> Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Stuttgart und Düsseldorf aus dem Jahr 2009 bzw. 2010 beschäftigten die juristische Diskussion unter dem Thema der „Anerkennung liechtensteinischer Gesellschaften im Ausland“.<sup>22</sup> Das OLG Stutt-

gart hat im Jahr 2009 und das OLG Düsseldorf im Jahr 2010 entschieden, der liechtensteinischen Gesellschaft sei die „Anerkennung“ zu versagen, weil und sofern sie zur Steuerhinterziehung diene.<sup>23</sup> Die Begründung liest sich ähnlich wie seinerzeit die Begründung des Amtsgerichts Hamburg aus dem Jahr 1964.<sup>24</sup> *Jakob/Studen* halten hierzu in ihrem Ausblick fest: „Rein auf das Resultat bezogen mag das Ergebnis des Urteils des OLG Düsseldorf – bei unterstellter richtiger Begründung – als ‚gerade noch vertretbar‘ angesehen werden. Unerfreulich ist allerdings die stiftungsrechtlich viel zu oberflächliche Beurteilung, die dem anwendbaren liechtensteinischen Stiftungsrecht keine Gerechtigkeit zukommen lässt<sup>25</sup> und die Weichen – trotz mannigfacher denkbarer individueller Konstellationen – pauschal auf Vorverurteilung stellt.“ Dazu kommt ein verfehlter Umgang mit dem (deutschrechtlichen) *ordre public*. Das Fürstentum Liechtenstein verfolgt derzeit die (neue) Strategie, durch verschiedene Maßnahmen sowohl auf der Ebene des Zivilrechts<sup>26</sup> als auch auf der des internationalen Steuerrechts einen Beitrag zu leisten, den Ruf der liechtensteinischen Stiftung sowie ihre grenzüberschreitende Handhabung zu verbessern.

### III. Steuerrecht

#### 1. Allgemeines Steuerrecht

Da das neue Steuerrecht erst zum 1. 1. 2011 in Kraft trat, wurde noch unter dem alten Steuergesetz veranlagt. Die Entwicklung der Steuereinnahmen des Staates kann daher noch nicht abgeschätzt werden.

#### 2. Steueramtshilfe

Zur Koordination der Verhandlungen und der internationalen Beziehungen wurde mittlerweile bei der liechtensteinischen Regierung eine Koordinationsstelle für internationale Finanzplatzagenden (SIFA) geschaffen.

#### 3. Auskunftsabkommen (TIEA)

Im Jahr 2011 wurde lediglich ein weiteres TIEA mit Australien abgeschlossen, aber zahlreiche der bereits Abgeschlossenen traten in Kraft, u. a. diejenigen mit Andorra, Antigua & Barbuda sowie St. Kitts & Nevis.<sup>27</sup> Bereits Ende 2010 traten die wichtigen TIEA mit Deutschland, Frankreich sowie dem Vereinigten Königreich in Kraft. Im Jahr 2012 wurden bisher 5 TIEA mit den nordischen Staaten in Kraft gesetzt, womit nun 16 TIEA in Kraft sind.

<sup>19</sup> OGH-Urteil vom 7. 12. 2011, 2CG.2010.173.

<sup>20</sup> S. Liechtenstein-Journal 2012, 15.

<sup>21</sup> LGBl. 2008 Nr. 220. Richtig hieße das Zitat nicht „StiG (Stiftungsgesetz)“, sondern „Art. 552 § xy PGR“. Zum Stiftungsgesetz und seiner praktischen Bewährung s. *Schauer*, Liechtenstein-Journal 2011, 91 und 119; ebenso Jahrbuch zum Liechtensteinischen Recht 2011/2012, S. 82 ff.

<sup>22</sup> Hierzu *Schwärzler/Wagner* (Fn. 1), S. 42 ff.

<sup>23</sup> OLG Stuttgart vom 29. 6. 2009, ZStV 2010, 103 und OLG Düsseldorf vom 30. 4. 2010, I-22 U 126/06; hierzu u. a. *Jakob/Studen*, Liechtenstein-Journal 2011, 15.

<sup>24</sup> Zitiert bei *Prast*, JUS&News 2006, 7.

<sup>25</sup> Noch deutlich abschreckender freilich das Beispiel des Urteils des OLG Stuttgart vom 29. 6. 2009, ZStV 2010, 103, welches die neuere liechtensteinische Rechtsprechung sowie die einschlägige aktuelle Literatur völlig ignoriert oder zumindest falsch anwendet.

<sup>26</sup> Zur Reform des Stiftungszivilrechts umfassend *Jakob*, Die liechtensteinische Stiftung, Vaduz 2009, Rdnr. 9 ff.

<sup>27</sup> Eine aktuelle und ständig aktualisierte Liste findet sich unter: [www.regerung.li](http://www.regerung.li).

#### 4. Doppelbesteuerungsabkommen<sup>28</sup>

Neben den 16 TIEA sind inzwischen 7 DBA in Kraft. Im Jahr 2011 traten die DBA mit San Marino und Hongkong in Kraft, bereits Ende 2010 das DBA mit Luxemburg. Im Gespräch ist jetzt auch ein DBA zwischen Liechtenstein und der Schweiz, was bei dem Treffen von Regierungschef *Klaus Tschütscher* und der Finanzministerin der Schweiz, *Eveline Widmer-Schlumpf*, am 13. 4. 2012 in Bern bestätigt wurde.

Am 17. 11. 2011 wurde das Doppelbesteuerungsabkommen mit Deutschland unterzeichnet, das am 25. 4. 2012 im Landtag ratifiziert wurde.<sup>29</sup> Das DBA-Deutschland/Liechtenstein wurde in einer hochkarätig besetzten Veranstaltung am 6. 12. 2011 in der Universität Liechtenstein am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Internationales und Liechtensteinisches Steuerrecht (Professor *Dr. Martin Wenz*) vorgestellt (6. Steuerforum). Fast zeitgleich fand der 4. Stiftungsrechtstag (Professor *Dr. Francesco A. Schurr*, Lehrstuhl für Gesellschafts-, Stiftungs- und Trustrecht) statt.<sup>30</sup>

#### IV. Andere Rechtsbereiche

Trotz der Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes von Ende 2010 zur grundsätzlichen Zulässigkeit der sog. aktorischen Kautions, einer Prozesskostensicherheit für Ausländer und ausländisch beherrschte Gesellschaften, ist diese immer noch äußerst umstritten.<sup>31</sup> Nicht nur deshalb ist ein Beitritt zum Lugano-Übereinkommen dringend erforderlich.<sup>32</sup>

#### V. Aktuelles

Mit der Abänderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, der Strafprozessordnung und weiterer Gesetze wurde das Schöffengericht abgeschafft.<sup>33</sup> Ein Standortförderungsgesetz soll gleichzeitig sowohl die Wirtschaft als auch den Tourismus fördern; hierfür ist künftig eine einzige, neu geschaffene Institution zuständig.

Die Kultur der rechtlichen Informationsveranstaltungen ist selbst im kleinen Liechtenstein weit verbreitet. Regierung und Verbände informieren in zahlreichen Veranstaltungen und Zeitschriften, die Universität, das Liechtenstein-Institut und die Informationszeitschrift *Liechtenstein-Journal*<sup>34</sup> tun das Übrige.

2012 ist nicht nur das Jahr der veränderten Optik: Die Marke „Liechtenstein“ soll optisch verbessert werden, inhaltlich sowieso. Man feiert das 100-jährige Jubiläum eigener Briefmarken. Und das Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Liechtenstein und Großbritannien ist unterschrieben und soll zum 1. 1. 2013 in Kraft treten.

Bereits bei der Diskussion über die Fristenlösung hat das Fürstenhaus klargemacht, dass es das Ergebnis der Volksab-

stimmung nicht durch Unterschrift unter das Gesetz sanktionieren werde, also ein Vetorecht ausüben werde. Nun kam es zu einer Initiative zur Abschaffung dieses Vetorechts, auf die das Fürstenhaus erwartungsgemäß beleidigt reagierte. Zwischenzeitlich ist die Volksinitiative mit 1730 Stimmen zustande gekommen und wurde von der Regierung im Mai 2012 dem Landtag vorgelegt. Erbprinz *Alois* sah auch in seiner Thronrede den Dualismus von Fürst und Volk in Gefahr,<sup>35</sup> in Wahrheit geht es um die Dominanz des Fürstenhauses, das um seine Privilegien fürchtet und dem Volk bei jeder sich bietenden Gelegenheit empfiehlt, nach dem in Art. 113 der Landesverfassung festgelegten Verfahren die Monarchie abzuschaffen und die Republik auszurufen. Ein Alles-oder-Nichts-Spiel, das das Fürstenhaus freilich bisher jedes Mal gewann.

Offen sind allerdings noch die Verhandlungen des Landes über eine Abgeltungssteuer analog dem Abkommen zwischen Deutschland und der Schweiz.<sup>36</sup> Diese werden grundsätzlich begrüßt, sollten aber keine „übermäßige Belastung“ mit sich bringen, so Erbprinz *Alois* in seinem Zeitungsinterview zum Jahreswechsel.



**Jürgen Wagner, LL.M.**

Jahrgang 1962, Wirtschaftsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Konstanz, außerdem zugelassen als „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ in Zürich/Schweiz und Vaduz/Liechtenstein. Seit 1992 zahlreiche Fachpublikationen zum Wirtschafts- und Steuerrecht, vorrangig zu Themen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Im Verlag *Recht und Wirtschaft* Co-Autor (mit *Dr. Adrian Plüss* und *Sabine Dermühl*) des Werks „Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein“ (3. Aufl. 2006). Der Autor ist ständiger Mitarbeiter der RIW.

- 28 Bereits zu Beginn des Jahres 2011 zusammenfassend *Hosp/Langer*, *Liechtenstein-Journal* 2011, 2; *dies.*, in: Jahrbuch zum liechtensteinischen Recht, 2011, S. 5 ff.
- 29 *Wenz*, *IStR-Länderbericht*, *IStR* 2011, 115. Zu den Besonderheiten des DBA sowie zur Schiedsklausel s. *Kuntschick/Bödefeld*, *IStR* 2012, 137, 139. Aktuell *BuA* Nr. 25/2012 vom 27. 3. 2012.
- 30 *Berichte* s. *Liechtenstein-Journal* 2011, 133; s. auch *IStR* 3/2012, S. X und *IStR* 6/2012, S. II; *npor* (Zeitschrift für das Recht der Nonprofit-Organisationen, Hamburg) Nr. 4/2011, S. XII.
- 31 EFTA-Gerichtshof vom 17. 12. 2010, E-5/10 – Kottke.
- 32 Grundlegend bereits *Frick*, *Liechtenstein-Journal* 2010, 106 m. w. N.
- 33 *LGBl.* 2011, Nr. 593, 596.
- 34 S. unter: [www.liechtenstein-journal.li](http://www.liechtenstein-journal.li).
- 35 *Liechtensteiner Vaterland* vom 10. 2. 2012; *NZZ* vom 27. 2. 2012 („Das letzte Schweigen hat der Fürst“) und vom 2. 3. 2012 („Fürstenhaus kein Feigenblatt“); *BuA* betr. „Vorprüfung“ Nr. 17/2012 vom 28. 2. 2012. Thronrede, enthalten im Landtagsprotokoll vom 1. 3. 2012, s. unter: [www.landtag.li](http://www.landtag.li).
- 36 Aktuell zur Schweiz *Wagner/Roth*, *Die Renaissance der garstigen Schweiz?*, *RIW* 2012, 345.